

STADT ROTENBURG A.D. FULDA

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Änderung Nr. 108 des Flächennutzungsplans, Teil C Bebauungsplan Nr. 17

„Gleisanlagen Lsipenhausen Süd“



Begründung mit integriertem Umweltbericht

- Vorentwurf -

Juni 2024

Im Auftrag der Stadt Rotenburg
bearbeitet durch Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbio logie und Landschaftsplanung

37213 Witztenhausen
Marktgas se 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

1	ZIELSETZUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	3
1.1	Anlass	3
1.2	Standortwahl, Standortalternativen	3
1.3	Gutachten	4
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE	5
3.1	Bestandsdarstellung	5
3.2	Regionalplan Nordhessen 2009	11
3.3	Flächennutzungsplan	11
3.4	Schutzgebietsausweisungen	12
3.5	Altlasten	13
3.6	Eigentumsverhältnisse	13
4	PLANUNG	14
4.1	Art der baulichen Nutzung	14
4.2	Maß der baulichen Nutzung	14
4.3	Grünflächen	15
4.4	Gestaltung	15
4.5	Verkehrerschließung	15
4.6	Infrastruktur	15
4.7	Schallschutz	16
5	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	16
5.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	17
5.3	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	18
5.4	Vorläufige Aussagen des Umweltberichtes	19
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	22
5.6	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
6	FLÄCHENBILANZ	23

1 Zielsetzung und Begründung der Planung

1.1 Anlass

Eine in Bebra ansässige Firma mit Schwerpunkt Bahn-Logistik möchte verschiedene Eisenbahn – Infrastrukturprojekte im Bereich der vorhandenen Gleisanlagen zwischen Bebra und Rotenburg a.d. Fulda umsetzen. Geplant ist der Ausbau eines Container-Umschlagplatzes, auf dem Güter von der Straße auf die Schiene umgeladen werden können. Hierzu sollen vorhandene Flächen für die zukünftigen Nutzungen ertüchtigt und neue Gleisanlagen auf angrenzenden Flächen gebaut werden. Die Ausbaupläne sind vor dem Hintergrund der umfangreichen Modernisierung der Bahn-Infrastruktur, die im Zuge der Verkehrswende eine stärkere Berücksichtigung der Schiene zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik zum Ziel hat, von hoher Aktualität. Durch die Planung sollen zusätzliche Möglichkeiten zum Warenumschlag per Schiene geschaffen werden. Dabei können schon vorhandene bauliche Anlagen sinnvoll genutzt und aufgewertet werden. Zusätzliche Gleisanlagen sollen auf den angrenzenden Flächen verwirklicht werden. Insgesamt ist der Ausbau der Bahnlogistik durch die Planumsetzung geeignet, den Wirtschaftsstandort Rotenburg a.d. Fulda zu stärken.

Der geplante Umschlagplatz erstreckt sich über die Gemeindegrenzen von Bebra und Rotenburg a.d. Fulda. Während für das Gebiet von Bebra ein Bebauungsplan existiert, der die geplanten baulichen Maßnahmen bauplanungsrechtlich legitimiert, ist dies für das Planungsgebiet auf Rotenburger Seite nicht der Fall. Die hier geplanten baulichen Maßnahmen müssen noch bauplanungsrechtlich durch einen Bebauungsplan abgesichert werden. Weiterhin muss der Flächennutzungsplan, der für Teilbereiche bisher gewerbliche Bauflächen vorsieht, geändert werden. Die Stadt Rotenburg a.d. Fulda hat daher am 13. Juli 2023 die Beschlüsse zur Aufstellung der 108. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil C sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ gefasst.

Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die 108. Änderung des Flächennutzungsplans Teil C und den B-Plan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ wird gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der die mit der Umsetzung dieser Bauleitplanung verbundenen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden Erfassungen verschiedener Tiergruppen durchgeführt als Grundlage für eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere. Der Umweltbericht ist unter Kap. 5 dargestellt, er wird gemäß § 2a BauGB eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

1.2 Standortwahl, Standortalternativen

Die Standortwahl ist durch die vorhandenen Bahn-Infrastruktureinrichtungen – Gleisanlagen, Verkehrsflächen, Umladehalle – die ertüchtigt und erweitert werden sollen, vorgegeben. Durch die Nutzung dieser Einrichtungen können Eingriffe in den Naturhaushalt, z.B. durch Versiegelungen, minimiert werden.

1.3 Gutachten

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurden folgende Gutachten in Auftrag gegeben und erstellt:

- Kartierungen Avifauna, Amphibien, Reptilien, Haselmäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken (Kap. 5.4 Umweltbericht).

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Lisperhausen. Nördlich grenzt die Bahnlinie nach Kassel an, die südöstliche Begrenzung bildet die Gemarkungsgrenze nach Bebra sowie die hier vorhandenen Bahn- und Gewerbeflächen von Bebra. Südwestlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

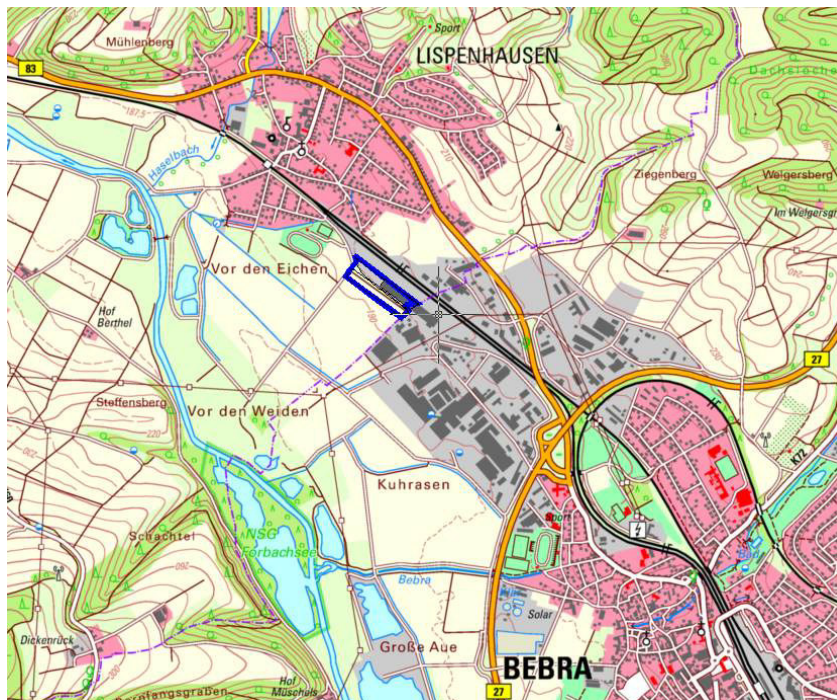
Gemarkung Lisperhausen Flur 9 Nr. 16/1-16/3, 16/15-16/17, 16/19 (teilw.), 242/16, 320/16, 321/16, 322/16, 323/16, 324/16, 325/16, 327/16, 328/16, 329/16, 330/16 und 331/16.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt **ca. 3,03 ha**.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches folgt überwiegend vorhandenen Flurstücksgrenzen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bisher als Gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches der FNP-Änderung beträgt **ca. 1,44 ha**.



Lageplan (Auszug TOP 25, o.M.)

3 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Bestandsdarstellung

Das Plangebiet liegt in der *naturräumlichen Haupteinheit Nr. 357 Fulda-Werra-Bergland* und hier im *Naturraum Nr. 357.11 Bebraer Becken*. Das hier relativ flache Gelände der weiteren Fuldaaue steigt erst nördlich des Plangebietes an.

Der Geltungsbereich lässt sich grob in zwei Teilbereiche gliedern:

Der nordöstliche Teil ist von den Einrichtungen der Bahnanlagen mit einer Gleisanlage sowie der großen, lang gezogenen Umladehalle geprägt, die jeweils zu etwa der Hälfte auf den Gemeindegebieten von Bebra und Rotenburg a.d. Fulda liegt (Abb. 2 bis 4, 7). An die Umladehalle schließt sich nördlich eine halbbefestigte Fläche an, die derzeit als Lagerraum für z.B. Baumaterial wie Kies und Erdaushub genutzt wird und die im Zuge der Umsetzung dieser Planung so befestigt werden soll, dass sie mit Gabelstaplern befahrbar und so als Umschlagplatz nutzbar sein wird (Abb. 5, 6 und 8). Die Umladehalle wird derzeit bereits für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen genutzt und soll künftig auch dem Umschlag verschiedener Güter dienen.

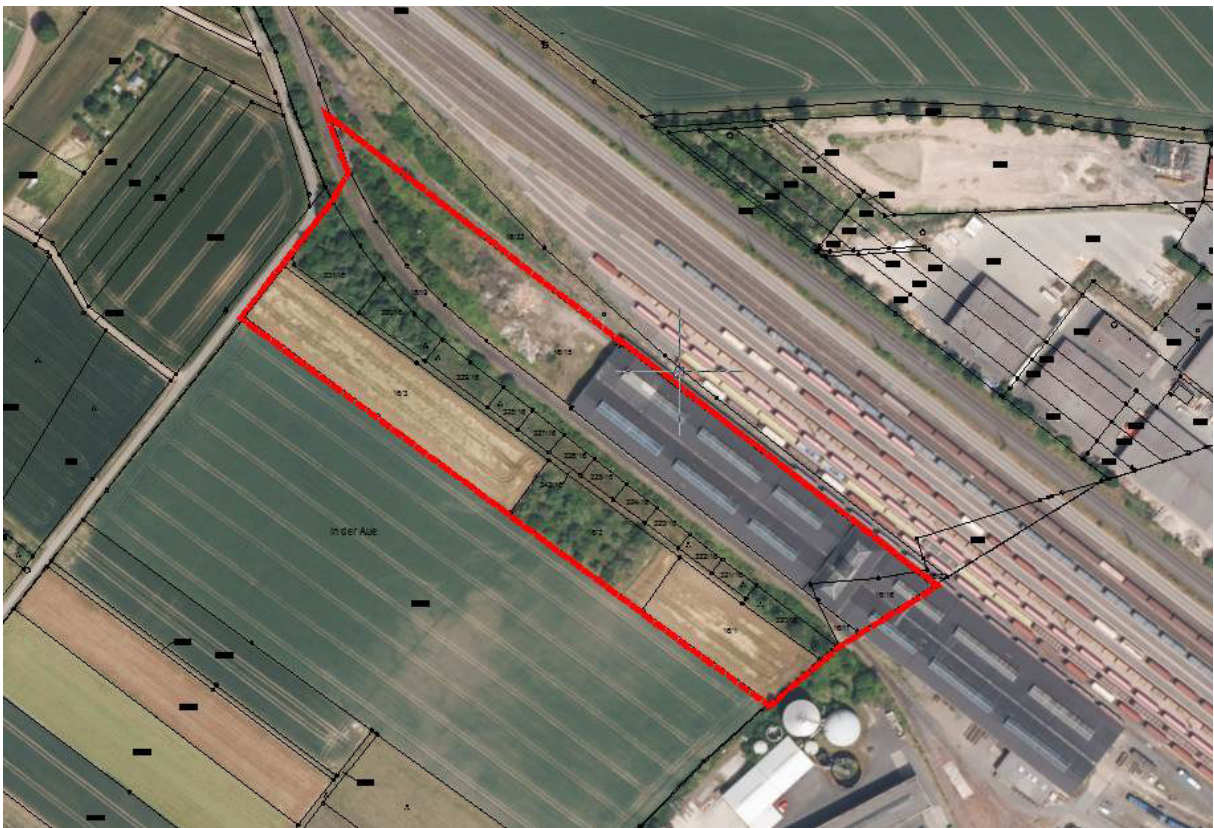


Abb. 1: Lageplan mit Luftbild



Abb. 2: Blick von Südost nach Nordwest entlang der Umladehalle



Abb. 3: Eingangsbereich der Umladehalle auf Bebraer Gemeindegebiet



Abb. 4: Umladehalle innen



Abb. 5: Freifläche hinter der Umladehalle



Abb. 6: Freifläche hinter der Umladehalle mit seitlich (südwestlich) angrenzendem Bahngleis



Abb. 7: Blick von Nordwest nach Südost entlang der Umladehalle mit angrenzendem Gleis



Abb. 8: Blick Richtung Nordwest, rechts die zur Befestigung vorgesehene Freifläche, links Böschung mit Graben

Der zweite, südwestliche Teilbereich schließt an die vorhandene Gleisanlage an. Er umfasst einen Graben, der beidseitig mit Büschen und Bäumen bestanden ist und nördlich in einen größeren Laubholzbestand übergeht, bei dem es sich um eine aufgelassene Streuobstwiese mit z.B. durchgewachsenen Weiden handelt (Abb. 9 und 10). An den Graben schließt sich ein Streifen mit vermutlich aufgelassenen Gartenparzellen an, auf denen sich eine Ruderal- und Hochstaudenflur ausgebreitet hat. Daran schließen sich Ackerflächen sowie eine alte Streuobstwiese an (Abb. 11).



Abb. 9: Alter Streuobstbestand



Abb. 10: Alter Streuobstbestand



Abb. 11: Alte Streuobstwiese auf Flurstück 16/2

3.2 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „*Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Bestand*“ und als „*Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung*“ dargestellt. Eine nördliche Teilfläche ist als „*Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*“ ausgewiesen, diese als Lagerfläche genutzte Fläche wird allerdings derzeit und auch zukünftig nicht landwirtschaftlich genutzt. Die nordwestliche Spitze des Geltungsbereiches ragt in einen Korridor für eine vorgesehene 4-spurige Umgehungsstrasse der Bundesstraße. Inwieweit dies derzeit noch Relevanz besitzt, soll im weiteren Bauleitplanverfahren geklärt werden. Ansonsten entspricht die Planung damit den Darstellungen des Regionalplans.

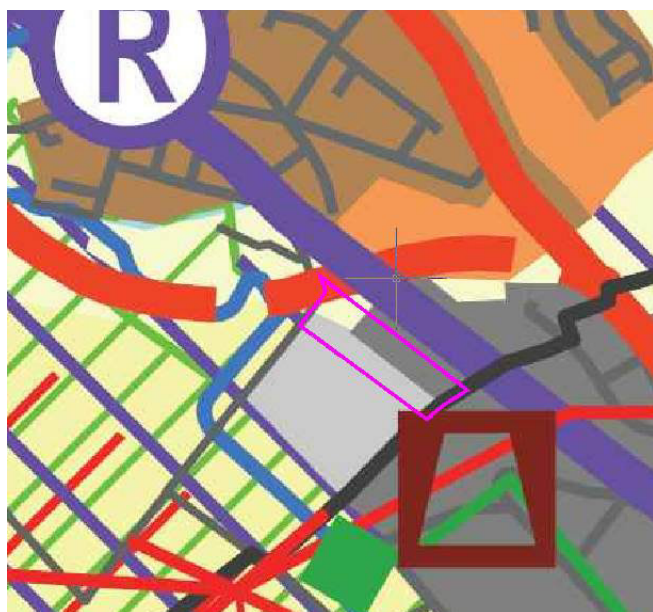


Abb. 12: Regionalplan Nordhessen 2009

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (s.u.) weist die Planungsflächen als „*Bahnanlage*“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie als „*Gewerbliche Baufläche - Planung*“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 aus. Die erforderliche 108. FNP-Änderung, Teil C wird parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ durchgeführt.

Der nach Südosten anschließende Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Bebra führt die Ausweisungen auf Ebene des B-Plans – Bahnanlage, Gewerbegebiet – fort.

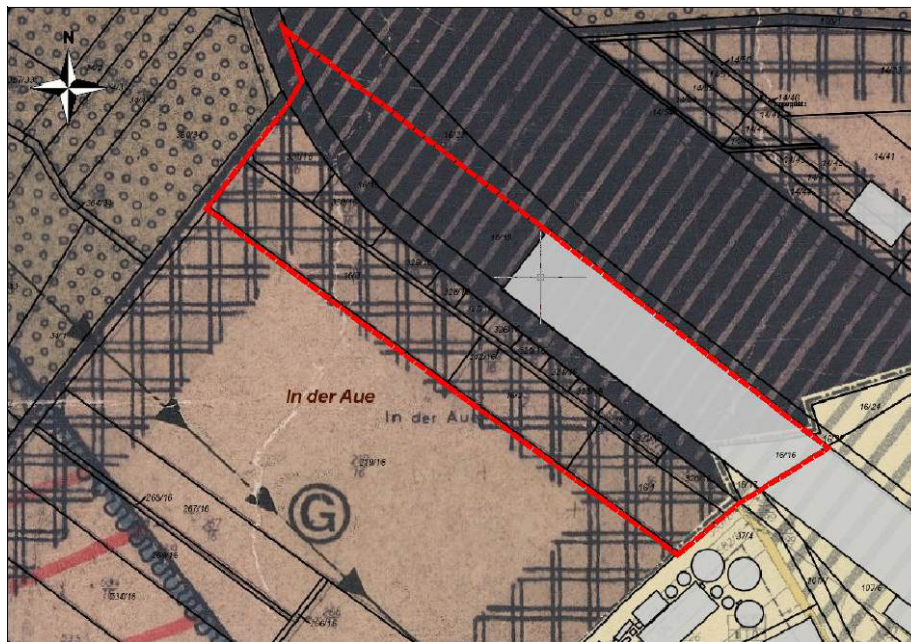


Abb. 13: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

3.4 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

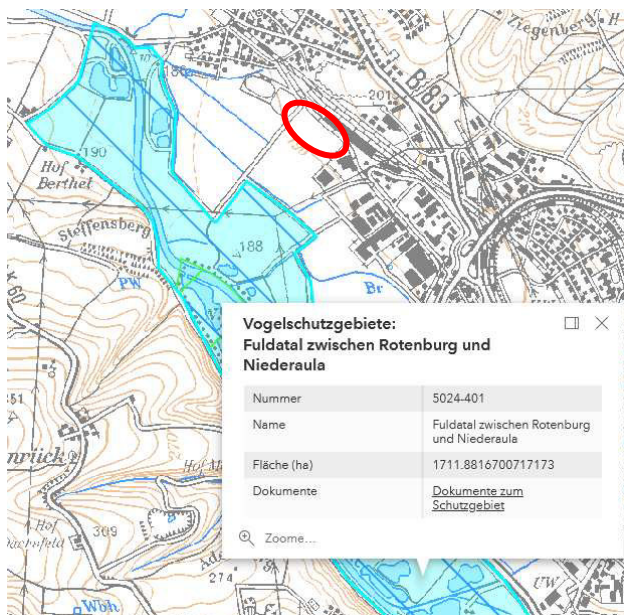


Abb. 14: Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 "Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula"

Nächstgelegenes Europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ ca. 420 m südwestlich. Durch die Planungen sind aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Streuobstbestände, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 als geschützte Biotope einzustufen sind. Hierbei handelt es sich zum einen um eine alte Streuobstwiese auf dem Flurstück 16/2 (siehe Abb. 9 S. 9) sowie um einen verbuschten und mit z.B. Weiden durchsetzten aufgelassenen Streuobstbestand (siehe Abb. 8 S. 9). Für eine Überplanung bzw. Inanspruchnahme der Biotope ist gemäß § 30 Abs. 3 und 4 eine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich. Diese ist vor der Aufstellung des Bebauungsplans einzuholen und gilt befristet für 7 Jahre.

Wasserrecht

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzzonen. Es liegt weiterhin außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungs- oder Abflussgebieten (Abb. 15).

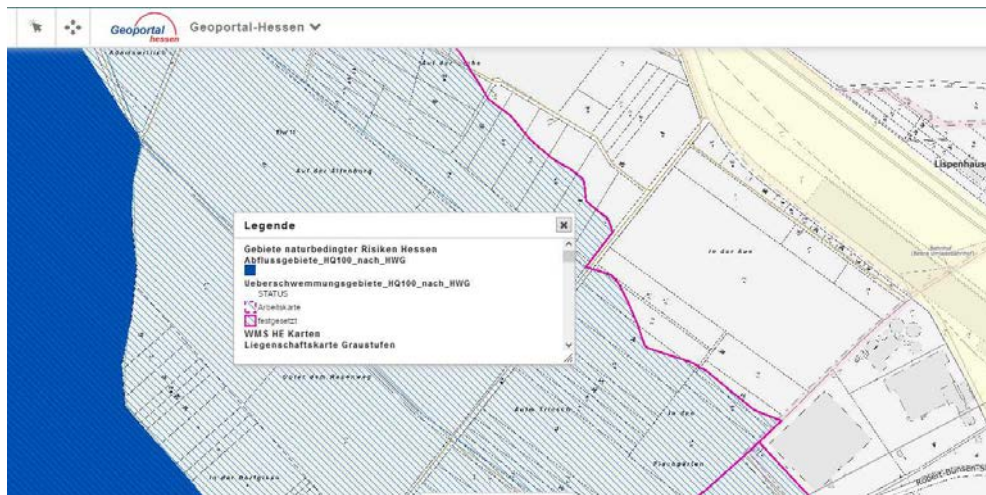


Abb. 15: Überschwemmungsgebiet (aus: Geoportal Hessen)

3.5 Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten auf der Fläche ist nicht bekannt.

3.6 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich größtenteils im privaten Besitz der Logistikfirma, die die vorliegende Planung umsetzen will. Die den Geltungsbereich von Nordwest nach Südost querende Wegeparzelle 242/16 befindet sich zu 80 % im Besitz der Stadt Rotenburg a.d. Fulda und zu 20 % im Besitz eines Erben, dessen Identität noch zu ermitteln ist.

4 Planung

Mit der Planung sollen die vorhandenen Bahnanlagen ertüchtigt und erweitert werden, um so auch zukünftig sinnvoll und im Interesse einer klimagerechten Verkehrswende weiter genutzt werden zu können. Durch zusätzliche Gleisanlagen sollen die Umschlagskapazitäten des Standortes deutlich erhöht werden.

Für die neuen Gleisanlagen, die auf der angrenzenden und bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden sollen, wurde bereits eine Konzeptstudie mit verschiedenen Planungsvarianten erstellt, die bis zu 7 neue Gleise vorsieht. Diese werden durch Abzweigungen (Weichen) am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches erreicht und verlaufen parallel bis zum nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches auf einer Länge von ca. 250 m. Die neuen Gleisanlagen dienen vor allem als Zwischenstation für die Waggonen, die im Bereich der vorhandenen Halle be- und entladen werden.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Wie im Flächennutzungsplan für die nördliche Teilfläche werden die zur baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen als „*Verkehrsflächen – Bahnanlage*“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 ausgewiesen. Entsprechend den vorgesehenen Funktionen werden die Bahnflächen in drei Teilbereiche aufgeteilt:

- B1:** Es handelt sich um die Flächen mit Gleisanlagen die schon vorhanden sind (eine Gleisanlage angrenzend an die Umlagehalle) bzw. südlich davon neu errichtet werden sollen. Für diese neuen Anlagen wird vorgeschrieben, dass sie mit Betonschwellen zu errichten sind, um schädliche Auswaschungen von getränkten oder anderweitig mit Holzschutzmitteln behandelten Holzschwellen im Sinne des Grundwasserschutzes zu vermeiden.
- B2:** Die Fläche hinter der Umladehalle soll dem Umschlag der verschiedenen Schütt- und Stückgüter vor allem auch mit Gabelstaplern dienen. Hierzu muss sie mit einem geeigneten Belag befestigt werden (Asphalt, Beton). Die für die Befestigung vorgesehene Fläche ist durch eine Baugrenze markiert.
- B3:** Auf der Fläche B3 befindet sich die alte Umladehalle, der weiterhin im Rahmen des Bahnumschlagverkehrs genutzt wird und erhalten werden soll. Durch die Ausweisung im B-Plan soll gewährleistet werden, dass über den Bestandsschutz hinaus Umbau- oder Erhaltungsmaßnahmen am Gebäudebestand durchgeführt werden können.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die **Bahnanlage B1** wird festgesetzt, dass bis zu 7 parallel verlaufende neue Gleise mit den erforderlichen Weichenanlagen errichtet und betrieben werden können. Die Gleisanlagen können bis an das nordwestliche Ende der ausgewiesenen Bahnfläche geführt werden.

Für die **Bahnanlage B2** wird ein Baufenster von ca. 3.975 m² ausgewiesen, das vollständig befestigt werden kann. Die außerhalb des Baufensters liegenden Flächen sind zu begrünen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die **Bahnanlage B3** umfasst nahezu vollständig die im Geltungsbereich liegende Umladehalle. Erforderliche Um- oder Neubauten auf dieser Fläche dürfen die Außenmaße des Bestandsbaus nicht überschreiten.

4.3 Grünflächen

Als Grünfläche ausgewiesen werden insbesondere der mit Gehölzen bestandene Graben sowie die am nordwestlichen Ende vorhandene, aufgelassene Streuobstwiese. Diese Bereiche stellen natur-schutzfachlich wertvolle Bereiche mit höherer Biodiversität dar und gliedern optisch das Plangebiet.

4.4 Gestaltung

Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen erfolgen auf der Rechtsgrundlage der §§ 9 und 91 Hessische Bauordnung. Sie werden gemeinsam mit dem Bebauungsplan als Gestaltungssatzung beschlossen.

Festgesetzt werden Maßnahmen zur äußeren Gestaltung der Umladehalle sowie zu den nicht überbauten Freiflächen, die zu begrünen und wasserdurchlässig herzustellen sind.

4.5 Verkehrserschließung

Die Erschließung für den LKW- und PKW-Verkehr erfolgt über die Tromagstraße und die Robert-Bunsen-Straße der Gemeinde Bebra. Über diese Industriestraßen gelangt man an das überörtliche Verkehrsnetz der Bundesstraßen 27 und 83. Zusätzliche Anbindungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen.

Die Anbindung der Gleisanlagen erfolgt ebenfalls über die östlich angrenzenden Bahnanlagen der Stadt Bebra, über die an das überörtliche Bahnnetz angeschlossen wird.

4.6 Infrastruktur

Wasser, Abwasser, Strom

Anschlüsse für die Ver-/ Entsorgung mit Wasser, Strom und Abwasser sind für die Umschlaghalle bereits vorhanden. Neue Stromleitungen für z.B. Weichenanlagen können auf den innerbetrieblichen Flächen unter Anschluss an das vorhandene Stromnetz verlegt werden.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der Umschlaghalle wird wie bisher über den Niederschlagskanal abgeführt. Das Niederschlagswasser der neu befestigten Verladefläche B2 kann oberirdisch in den angrenzenden Graben abgeführt werden. Das Niederschlagswasser der neuen Gleisanlagen wird direkt vor Ort im Schotterbett versickert.

4.7 Schallschutz

Durch den Ausbau des Umschlagplatzes ist mit zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Diese gehen weniger von den sehr langsam fahrenden Zügen aus, sondern von den Geräuschen im Rahmen der Umschlagstätigkeiten. Nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 140 m nördlich in Lisperhausen. Da die Umschlagaktivitäten überwiegend in der abgeschirmten Umschlaghalle stattfinden werden, und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet der Stadt Bebra und die angrenzenden Verkehrsflächen (Bundesstraße, Bundesbahn) werden die zusätzlichen Belastungen als eher gering eingestuft.

5 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Kartierung Avifauna, Haselmäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind zunächst vorläufig, sie werden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens und nach Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange weiter vervollständigt.

5.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

5.3 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst, die vorgesehenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind unter Pkt. 5 oben dargestellt. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

5.4 Vorläufige Aussagen des Umweltberichtes

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Geschützte Tiere und Pflanzen sind auf den Eingriffsflächen nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gehölzflächen und des Grabens. Zwischen dem Graben und der Ackerfläche befinden sich Brachflächen mit Ruderalvegetation, die für Insekten Bedeutung haben dürften. Die alten Obstbaumbestände stellen geschützte Biotope gemäß BNatSchG dar, die vor allem für die Avifauna als Lebensraum bedeutsam sein können. Entlang des Grabens befinden sich Gebüsche, die für Haselmäuse potentiell geeignet sind. Weiterhin können sich auf der Fläche B2 in den Randbereichen Reptilien angesiedelt haben, die hier Versteck- und Sonnenplätze vorfinden.

Um die Eingriffserheblichkeit für die genannten Tiergruppen einschätzen zu können, wurden faunistische Gutachten in Auftrag gegeben, die Kartierungen hierzu werden derzeit noch durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Als vorläufiges Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich bei zweimaliger Begehung keine Amphibien im Grabenbereich erfassen ließen.

Schutzgut Fläche

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche geht es um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, um den Flächenverbrauch durch vermeidbare zusätzliche Bebauung zu verringern. Hierbei stehen z.B. Maßnahmen zur baulichen Verdichtung oder zur Nutzung aufgelassener Bauflächen sowie Baulücken im Focus der Betrachtung. Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden schon genutzte Flächen und bauliche Anlagen in die Planung einbezogen, sie machen den größten Flächenanteil des Geltungsbereiches aus, sodass die Planung insgesamt als flächensparend eingestuft werden kann.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden.

Bodeneigenschaften im Planungsgebiet

Für die Beurteilung der Planungsfläche stehen, soweit es die landwirtschaftlich genutzten Flächen betrifft, detaillierte (1:5000) Bodenflächendaten zur Verfügung, wie sie im Bodenviewer (<http://bodenviewer.hessen.de/>) oder über WMS-Dienste (BFD50 und BFDL5) des HLNUG bereitgestellt werden.

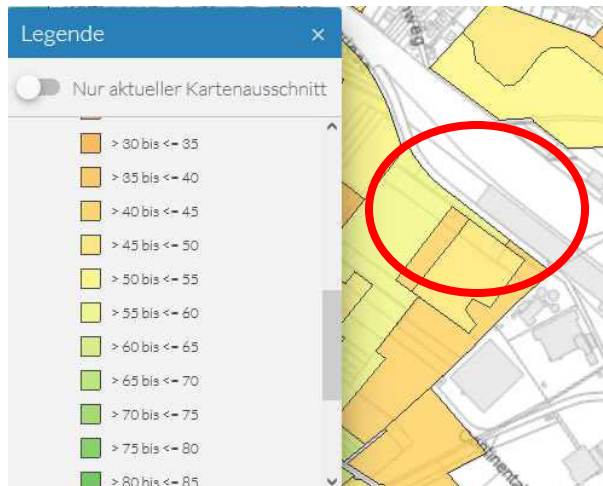


Abb. 16: Acker- Grünlandzahl im Geltungsbereich (aus Hess. Bodenviewer)

Betroffen sind im Plangebiet Böden mit mittleren Bodenwertzahlen (Abb. 16). Diese liegen für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches zwischen 40-60 Punkten. Für die zu befestigende Fläche B2 liegen keine Informationen vor. Sie ist durch die vorhandene und vorhergehende Nutzung bereits anthropogen überformt.

Die „Bodenfunktionsbewertung für den Bodenschutz in der Planung“ weist für die Fläche eine geringe bis mittlere Einstufung auf, zusammengefasst aus einer Bewertung für Standorttypisierung, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen sowie Ertragspotenzial (Abb. 17).

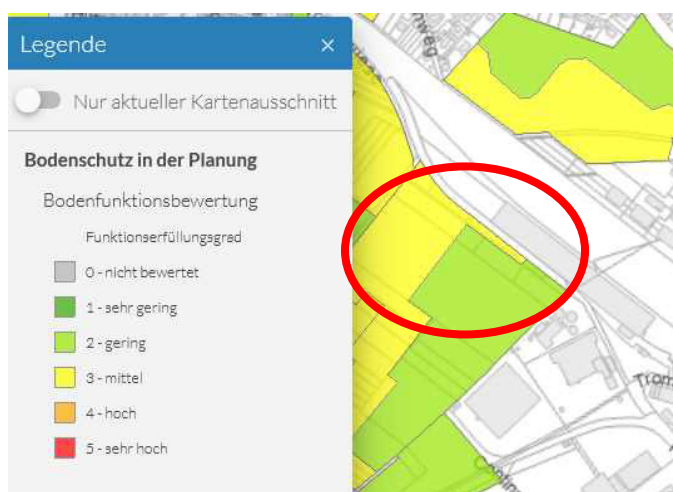


Abb. 17: Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung der Planungsfläche sowie benachbarter Flächen. Quelle: Bodenviewer (<http://bodenviewer.hessen.de/>).

Alternativenprüfung

Zur Alternativenprüfung siehe Kap. 1.2 Begründung.

Kompensationsberechnung

Eine Berechnung nach *Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB* (HLNUG 2019) wird im weiteren Bauleitplanverfahren nach Feststellung des endgültigen Eingriffsumfanges erfolgen. Zu berücksichtigen ist, dass die Fläche B1 z.T. schon mit einem Gleis überstellt ist oder für die Errichtung der neuen Gleisanlagen nur teilversiegelt wird. Die Fläche B2 ist, wie oben beschrieben, durch die Vornutzung bereits vorbelastet und die Fläche B3 ebenfalls schon mit der Umschlaghalle überbaut. Insgesamt sind die Eingriffe in den Bodenhaushalt daher als eher weniger erheblich anzusehen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Der vorhandene Graben ist nicht als Gewässer ausgewiesen. Er weist im Jahresverlauf nur an wenigen Tagen einen durchgehenden Wasserkörper auf.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzzonen. Durch den Verzicht auf chemisch behandelte Bahnschwellen sollen mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden.

Verminderungen der Grundwasserneubildung sind auf den neuen Gleisanlagen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser auf den Gleisbetten versickern kann. Auf der zu befestigenden Fläche B2 dürfte die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die vorhandene sowie ehemalige Nutzung aufgrund von Verdichtungen bereits eingeschränkt sein. Die Lagerung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen.

Schutzgut Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Positiv auf das Klima soll sich die Einsparung an CO₂ durch die Förderung des Bahnverkehrs auswirken mit der Verlagerung von Gütern von der Straße auf die Schiene. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Auenflächen der Fulda, aber auch durch die Gewerbeansiedlungen und Bahnanlagen geprägt. In diesem Sinne ist insbesondere die alte Umladehalle auf Grund ihrer Größe und Höhe prägend. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keine neuen Hochbauten geplant sind und die neuen Gleisanlagen flach und nicht weit sichtbar sein werden. Durch den Erhalt von Gehölzen auf den ausgewiesenen Grünstreifen sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weiter vermindert werden.

Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der Planung wird es zu einem höheren LKW-Verkehrsaufkommen im Bebraer Stadtgebiet kommen. Auf der Planungsfläche selbst werden die Umschlagsaktivitäten zu höheren Lärmemissionen führen. Da diese überwiegend in der abgeschirmten Umschlagshalle stattfinden werden, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt.

Die **Erholungsfunktion** des unmittelbar angrenzenden Landschaftsraumes dürfte für die Anwohner von Lispenhausen bedeutsam sein, wobei die vorhandenen Vorbelastungen durch die Gewerbeflächen und Bahnanlagen zu berücksichtigen sind. Die Erholungsnutzung zielt überwiegend in Richtung Fuldaaue, sie wird durch die neuen Gleisanlagen daher nur gering belastet. Zur Minderung der visuellen Belastung soll entlang des nördlichen Feldweges eine Bepflanzung erfolgen.

Durch den Bau der neuen Gleisanlagen werden der **Landwirtschaft** ca. 0,75 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Dies wird als vergleichbar geringe Beeinträchtigung der Agrarstruktur angesehen.

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach UVPG §2 (2) zählen zu den Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes auch solche Auswirkungen eines Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen (Bahnanlagen) sind schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Erhalt möglichst vieler vorhandener Gehölze.
- Ausweisung von Brachflächen entlang der Fläche B2.
- Anpflanzung von Gehölzen als Sichtschutz entlang des nördlichen Weges.
- Verzicht auf die Verwendung chemisch behandelter Holzschwellen.
- Begrenzung der Umschlagszeiten zur Einhaltung der Nachtruhe für die angrenzenden Wohngebiete.

5.6 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingriffsregelung nach BNatSchG

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts gleichartig (Ausgleichmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Durch die Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung durch:

- die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Überbauung und Versiegelung und
- Verlust an Lebensräumen für verschiedene Tierarten

zu erwarten

Dem stehen positive Auswirkungen durch geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie:

- Anpflanzungen von Gehölzen,
- Anlage von Sukzessionsstreifen,
- Einbringung von Sonderhabitaten (Nistkästen, Steinhaufen für Reptilien)

gegenüber.

Weiterhin sind durch die Schaffung von Flächen zur Förderung der Schiene gegenüber dem Straßenverkehr Aufwertungen im Sinne eines nachhaltigen Umgangs vor allem mit den Naturhaushaltsfaktoren Klima/Luft/Mensch verbunden. Dies sollte bei der Ausgleichsermittlung berücksichtigt werden. Ob zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft und ggf. festgesetzt.

6 Flächenbilanz

Verkehrsflächen - Bahnanlage

26.180 m²

Grünflächen:

4.080 m²

davon Gehölzflächen

3.406 m²

davon Brachflächen

674 m²

Größe Geltungsbereich:

30.260 m²

Rotenburg a.d. Fulda, den

.....
Marcus Weber
Bürgermeister